

01.09.98

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zur internationalen Bekmpfung
der Kinderpornographie und sonstiger Formen der sexuellen
Ausbeutung von Kindern sowie auch von Jugendlichen**

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT Mnchen, den 1. September 1998
B III 1

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Gerhard Schrder

Sehr geehrter Herr Prsident!

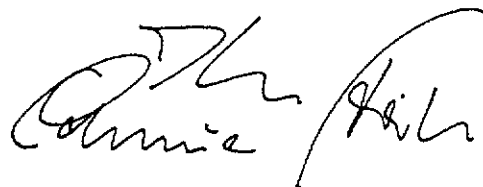
Gem dem Beschlu der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur internationalen
Bekmpfung der Kinderpornographie und sonstiger
Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie
auch von Jugendlichen

mit dem Antrag, da der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in
Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates gem § 36
Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 729. Sitzung am 25. September 1998 zu
setzen.

Mit freundlichen Gren



Entschließung des Bundesrates zur internationalen Bekämpfung der Kinderpornographie und sonstiger Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie auch von Jugendlichen

Nach den Erfahrungen bieten die internationalen Datennetze Kriminellen ein Forum für ihre Machenschaften. Kinderpornographie und andere Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie auch von Jugendlichen stellen dabei besonders verwerfliche Formen der Kriminalität dar. Derartigen Phänomenen muß entschlossen entgegengetreten werden. Im Hinblick auf die weltumspannenden Dimensionen der modernen Kommunikationstechnologien kann die Problematik nicht im nationalen Alleingang bewältigt werden. Erforderlich sind Maßnahmen auf internationaler und supranationaler Ebene. In einem ersten Schritt sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinreichende Schutzstandards zu gewährleisten. Die Verfolgung und Ahndung einschlägiger Taten darf nicht durch nationale Strafbarkeitslücken erschwert werden.

Die Gemeinsame Maßnahme betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern vom 24. Februar 1997 (ABl. EG L 63/2) genügt den Erfordernissen weder nach ihrem Inhalt noch nach den von ihr ausgelösten Wirkungen. Vor allem fehlt eine Definition des Begriffs des „Kindes“. Dieser Begriff wird nicht von allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise bestimmt. Vielmehr existieren unterschiedliche Altersgrenzen. Teilweise endet der Status des Kindes bereits mit 12 Jahren. Unbefriedigend ist auch, daß ein Konsens über die umfassende Pönalisierung des Besitzes von Kinderpornographie nicht gefunden worden ist. Titel II Abschnitt A Buchstabe b) der Gemeinsamen Maßnahme spart Versuch und Teilnahme ausdrücklich aus. Hinsichtlich seiner Rechtswirkungen muß das Instrument der Gemeinsamen Maßnahme, die nur die Regierungen verpflichtet, als „stumpfes Schwert“ angesehen werden.

Die spezifische Problematik bei Taten, die unter Mißbrauch der internationalen Datennetze begangen werden, läßt es angezeigt erscheinen, zu einem bindenden Instrument zu greifen. Der voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 1999 in Kraft tretende Vertrag von Amsterdam bietet mit dem Institut des Rahmenbeschlusses (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) EUV) die erforderliche Handhabe. Davon bleibt unberührt, daß von dem Institut des Rahmenbeschlusses auf dem Gebiet des Strafrechts, das in besonderem Maße von nationalen Traditionen geprägt ist, im Grundsatz nur sehr vorsichtig Gebrauch gemacht werden darf.

Die inhaltlichen Defizite der Gemeinsamen Maßnahme müssen – unter Einbeziehung der spezifischen Aspekte der Datennetze – behoben werden. Der Bundesrat betont, daß es hierbei nicht darum gehen kann, den anderen Mitgliedstaaten die Wertungen des deutschen Rechts aufzuerlegen. Er steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß auch das deutsche Strafrecht im Lichte der ausländischen Regelungen einer kritischen Würdigung zu unterziehen ist. Beispielsweise erscheint es befremdlich, daß das deutsche Strafrecht die Herstellung von Pornographie, die sexuelle Handlungen einer Person von gerade erst einmal 14 Jahren zum Gegenstand hat, nur bei Hinzutreten weiterer Voraussetzungen mit Strafe bedroht und daß es die Verbreitung derartiger Schriften in den Grenzen des § 184 Abs. 1 StGB sogar straflos läßt, sofern nicht „harte Pornographie“ vorliegt. Auch die daraus resultierenden Beweisschwierigkeiten müssen gesehen werden. Die Bemühungen auf internationaler Ebene müssen von einer innerstaatlichen Diskussion über die Neubestimmung der Strafvorschriften gegen die Pornographie begleitet werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der am 1. Januar 1999 beginnenden deutschen EU-Ratspräsidentschaft mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß überall in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausreichende Standards zur Bekämpfung der Kinderpornographie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie auch von Jugendlichen geschaffen werden. Die Maßnahme ist lediglich ein erster Schritt. Ihr kann Vorbildcharakter für internationale Konventionen zukommen, namentlich auf der Ebene des Europarates und darüber hinaus.

16.10.98

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur internationalen Bekmpfung der
Kinderpornographie und sonstiger Formen der sexuellen Ausbeutung
von Kindern sowie auch von Jugendlichen

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur internationalen Bekmpfung der Kinderpornographie und sonstiger Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie auch von Jugendlichen

Nach den Erfahrungen bieten die internationalen Datennetze Kriminellen ein Forum fr ihre Machenschaften. Kinderpornographie und andere Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie auch von Jugendlichen stellen dabei besonders verwerfliche Formen der Kriminalitt dar. Derartigen Phnomenen mu entschlossen entgegengetreten werden. Im Hinblick auf die weltumspannenden Dimensionen der modernen Kommunikationstechnologien kann die Problematik nicht im nationalen Alleingang bewltigt werden. Erforderlich sind Manahmen auf internationaler und supranationaler Ebene. In einem ersten Schritt sind in allen Mitgliedstaaten der Europischen Union hinreichende Schutzstandards zu gewhrleisten. Die Verfolgung und Ahndung einschlgiger Taten darf nicht durch nationale Strafbarkeitslcken erschwert werden.

Die Gemeinsame Manahme betreffend die Bekmpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern vom 24. Februar 1997 (ABl. EG L 63/2) gengt den Erfordernissen weder nach ihrem Inhalt noch nach den von ihr ausgelsten Wirkungen. Vor allem fehlt eine Definition des Begriffs des "Kindes". Dieser Begriff wird nicht von allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise bestimmt. Vielmehr existieren unterschiedliche Altersgrenzen. Teilweise endet der Status des Kindes bereits mit 12 Jahren. Unbefriedigend ist auch, da ein Konsens ber die umfassende Pnalisierung des Besitzes von Kinderpornographie nicht gefunden worden ist. Hinsichtlich seiner Rechtswirkungen mu das Instrument der Gemeinsamen Manahme, die nur die Regierungen verpflichtet, als vllig unzureichend angesehen werden.

Die spezifische Problematik bei Taten, die unter Mibrauch der internationalen Datennetze begangen werden, lt es angezeigt erscheinen, zu einem bindenden Instrument zu greifen. Der voraussichtlich in der ersten Hlfte des Jahres 1999 in Kraft tretende Vertrag von Amsterdam bietet mit dem Institut des Rahmenbeschlusses (Artikel 34 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b EUV) die erforderliche Handhabe. Davon bleibt unberhrt, da von dem Institut des Rahmenbeschlusses auf

dem Gebiet des Strafrechts, das in besonderem Maße von nationalen Traditionen geprägt ist, im Grundsatz nur sehr vorsichtig Gebrauch gemacht werden darf.

Die inhaltlichen Defizite der Gemeinsamen Maßnahme müssen - unter Einbeziehung der spezifischen Aspekte der Datennetze - behoben werden. Der Bundesrat betont, daß es hierbei nicht darum gehen kann, den anderen Mitgliedstaaten die Wertungen des deutschen Rechts aufzuerlegen. Er steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß auch das deutsche Strafrecht im Lichte der ausländischen Regelungen einer kritischen Würdigung zu unterziehen ist und die Bemühungen auf internationaler Ebene, wenn das ausländische Recht dazu Anlaß gibt, von einer innerstaatlichen Diskussion über die Neubestimmung der Strafvorschriften gegen sexuelle Ausbeutung begleitet werden müssen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der am 1. Januar 1999 beginnenden deutschen EU-Ratspräsidentschaft mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß überall in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausreichende Standards zur Bekämpfung der Kinderpornographie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie auch von Jugendlichen geschaffen werden. Die Maßnahme ist lediglich ein erster Schritt. Ihr kann Vorbildcharakter für internationale Konventionen zukommen, namentlich auf der Ebene des Europarates und darüber hinaus.